



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ehrenfeld

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ehrenfeld, Flur 71, Flurstücke 2159/72 und 706. Weil die Eigentümer:innen eines Flurstücks als Beteiligte nicht ermittelt werden können, wird die Feststellung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das an der Venloer Straße 278 in Köln gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ehrenfeld, Flur 71, Flurstück 72/52. Die rückwärtige, nördliche Grenze dieses Grundstücks ist nicht festgestellt und soll im Zuge der Teilung der Flurstücke 2159/72 und 706 festgestellt und 2 Grenzpunkte abgemarkt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung sowie die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.11.2025 zur Geschäftsbuchnummer 22067-00+3 in der Zeit

vom 12.11. bis 12.12.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs Dipl.-Ing. Alexander Dieper, Bayenstraße 65, 50678 Köln.

während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 13:00 Uhr

Während der Offenlage ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung sowie der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten eine Terminabsprache zu vereinbaren. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221/92416-14 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich in o.g. Geschäftsstelle zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Köln, den 05.11.2025

Gez. Dipl.-Ing. Alexander Dieper, ÖbVI